

In der folgenden Synopse sind die Regelungen aufgeführt, die sich geändert haben gegenübergestellt. Die nicht aufgeführten Vorschriften bestehen unverändert fort. Die geänderten Passagen sind in der neuen Fassung grau hinterlegt.

Neue Fassung	Alte Fassung
<p>Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2018 (GVBl. I S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. I S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am.....nachstehende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. I S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 18.06.2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr</p> <p>(1) Die monatliche Verpflegungsgebühr in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr</p> <p>(1) Die monatliche Verpflegungsgebühr in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt:</p>

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	70,00 €
Kita „Käthe Münch“	Krippe Ganztagsbetreuung	70,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	72,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Ganztagsbetreuung	72,00 €

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	67,00 €
Kita „Käthe Münch“	Krippe Ganztagsbetreuung	67,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	69,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Ganztagsbetreuung	69,00 €

(3) Für Kinder aus dem Bereich Halbtagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) kann grundsätzlich keine Teilnahme am Mittagessen zugebucht werden. Nur bei begründeten Ausnahmefällen kann in Einzelfällen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Hierfür ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 € (auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten) zu entrichten.

(3) Für Kinder aus dem Bereich Halbtagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) kann grundsätzlich keine Teilnahme am Mittagessen zugebucht werden. Nur bei begründeten Ausnahmefällen kann in Einzelfällen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Hierfür ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,20 € (auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten) zu entrichten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018 gelten unverändert fort.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 26.03.2015 einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Änderungssatzung vom 05.10.2015 und der Zweiten Änderungssatzung vom 07.10.2016 durch diese Neufassung ersetzt.